

Legenden und Mythen rund um die Europäische Union



Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.
Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine explizite geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Wir legen jedoch Wert darauf, dass mit dieser Broschüre weibliche wie männliche Benutzer gleichermaßen angesprochen sind.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63,

Für den Inhalt verantwortlich:
MMag. Christian Mandl, Leiter der Stabsabteilung EU-Koordination
Autorin: Mag. Sabine Radl
Mitarbeit: Mag. Micaela Kleedorfer, Dr. Margit Havlik, Mag. Karl-Heinz Wanker
Bilder: Bildagenturen, WKÖ

2017

Inhalt

Einleitung	4
„Österreichs Steuerzahler müssen die Zeche von Griechenland & Co. bezahlen“	6
„Brüssel reisst immer mehr Macht an sich und fährt über uns drüber“	8
„Die EU ist undemokratisch, intransparent und entscheidet im stillen Kämmerchen“	10
„Brüssel will die Wasserversorgung durch die Hintertür liberalisieren“	12
„Die EU regelt alles bis ins Detail – von der Gurke bis zur Kondomgröße“	14
„Die EU verlangt das Aus für Almkäse und Brettlaus'n“	15
„Die EU-Geschmackspolizei will unser Salzstangerl verbieten“	16
„Brüssel verfügt ein Dekolletéverbot im Schanigarten und T-Shirt-Pflicht am Bau“	17
„EU-Vorschriften verbieten uns, Marmelade zu sagen“	19
„Brüssel will unsere Weihnachtskekserln versalzen und Zimtschnecken ausrotten“	20
„Die hohen österreichischen Umweltstandards sind wegen der EU nicht zu halten“	21
Serviceangebot der WKÖ Stabsabteilung EU-Koordination.....	24

Einleitung

Wer kennt sie nicht, die Gruselgeschichten rund um die EU? Ob Dekolletéverbot für Kellnerinnen in Schanigärten, die Wiedereinführung der Todesstrafe durch den Vertrag von Lissabon oder das angebliche Vorhaben der EU-Apparatschiks, uns die geliebten Weihnachtskekse zu versalzen und das Salzstangerl zu verbieten - die Liste der Absurditäten, die der „Beamtenhochburg Brüssel“ angelastet werden, ließe sich lange fortführen. Oft beruhen diese abenteuerlichen Geschichten auf Hörensagen, Gerüchten und Halbwahrheiten, die mit der Zeit zu „empfundenen Wahrheiten“ wurden.

Auch in österreichischen Medien sorgt das angebliche „EU-Theater“ für Auflage und Kasse. Hinzu kommt, dass das verbale Einprügeln auf die EU so manchem Politiker als probates Mittel erscheint, billig zu Wählerstimmen zu gelangen und/oder von eigenen Versäumnissen abzulenken.

Manche Minister, meinen Beobachter augenzwinkernd, würden auf dem Heimweg von Brüssel nach Wien regelmäßig von einer partiellen Amnesie heimgesucht. Wie sonst sei es zu erklären, dass sie sich - einmal auf rot - weiß - rotem Boden gelandet - partout nicht mehr daran erinnern können, bei der einen oder anderen unpopulären Entscheidung der EU mit am Tisch gesessen zu sein?

Die Konsequenz ist ein Imageschaden der Sonderklasse: Die Österreicher, die 1994 zu mehr als zwei Drittel für den Beitritt stimmten, zählten plötzlich zu den größten EU-Skeptikern.

Ziel der vorliegenden Publikation der Wirtschaftskammer Österreich ist es, im Sinne eines aktiven Beitrages zur Information und Kommunikation über Europa die gängigsten EU-Mythen einem Realitätscheck zu unterziehen.

Es geht nicht darum, die Vorgänge in der EU kritiklos hinzunehmen oder schönzureden, sondern darum, die Fakten darzulegen und manche Desinformation aus dem Weg zu räumen.

P.S.: Werden Worte wie Unternehmer, Mitarbeiter oder Experte verwendet, sind selbstverständlich auch Unternehmerinnen, Mitarbeiterinnen und Expertinnen gemeint.



„Österreichs Steuerzahler müssen die Zeche von Griechenland & Co. bezahlen“

Kurz gesagt: Tatsächlich haben die früheren EU-Weichwährungsländer jahrelang von den niedrigen Zinsen im Euroraum profitiert und auf Pump konsumiert. Reformen wurden verschleppt. Im Zuge der weltweiten Wirtschaftskrise gerieten die strudelnden Länder ins Visier der Finanzmärkte, dramatische Probleme in der Wettbewerbsfähigkeit traten zutage und konnten nicht mehr so wie früher durch eine Abwertung gelöst werden. Im Euroraum heißt es: mitgegangen ist mitgefangen. Als Griechenland, Portugal und Co. krisenbedingt in die Pleite zu schlittern drohten, mussten die EU-Partner, allen voran Deutschland, einspringen. Freilich im Gegenzug zu harten Sanierungsprogrammen. Die Alternative wäre noch schlimmer gewesen: Ein Austritt Griechenlands hätte sogar zu einem Zerfall der Eurozone führen und uns weit teurer kommen können. Allein in Österreich wären abertausende Arbeitsplätze auf dem Spiel gestanden.

Richtig ist: Die früheren europäischen Weichwährungsländer – von Griechenland bis Portugal, von Spanien bis Italien – haben jahrelang von den niedrigen Zinsen im Euroraum profitiert. Das hat zu hohen und immer höheren Handels- und Leistungsbilanzdefiziten geführt. Notwendige Reformen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wurden hingegen verschleppt oder zu zögerlich umgesetzt. Die deutlichen Lohnanstiege wurden nicht von ebensolchen Steigerungen bei der Produktivität begleitet, weshalb die Lohnstückkosten rasant stiegen, während sie in Ländern wie Deutschland oder Österreich nur mäßig zulegten.

Konsequenz: Während Deutschland und Österreich dank des glänzenden Auslandsgeschäfts einen Exportrekord nach dem nächsten einfuhren, blieb der europäische Süden auf seinen Produkten sitzen. Dazu kommen von Land zu Land unterschiedliche Sonderprobleme, etwa in Griechenland eine, gelinde gesagt, veraltete öffentliche Verwaltung, Klientelpolitik der herrschenden Parteien und mangelnde Steuermoral, in Irland ein weit überdimensionierter Finanzsektor, der nach Ausbruch der Finanzkrise Federn lassen musste.

[Informationen zu den EFSF-Hilfsprogrammen für Griechenland, Irland und Portugal](http://www.efsf.europa.eu/about/operations/index.htm)

<http://www.efsf.europa.eu/about/operations/index.htm>

[Informationen zum ESM](http://www.esm.europa.eu/about/links/index.htm)

<http://www.esm.europa.eu/about/links/index.htm>

[Fragen & Antworten zum ESM](http://www.esm.europa.eu/pdf/FAQ%20ESM%2022102013.pdf)

<http://www.esm.europa.eu/pdf/FAQ%20ESM%2022102013.pdf>



„Brüssel reisst immer mehr Macht an sich und fährt über uns drüber“

Kurz gesagt: Grundsätzlich kann die Europäische Union nur dann tätig werden, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ausdrücklich vertraglich dazu ermächtigt wurde. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der EU gilt das Prinzip der Subsidiarität. Brüssel darf demnach nur dann Gesetze erlassen, wenn die angepeilten Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können. Auch von „Drüberfahren“ kann keine Rede sein: Alle europäischen Gesetze werden nach einem genau festgelegten Verfahren beschlossen. Vertreter Österreichs sitzen immer mit am Tisch. Im Rat ist Österreich durch den jeweiligen Fachminister vertreten. Und: Das Europäische Parlament entscheidet inzwischen meist gleichberechtigt mit den EU-Regierungen. Durch den Vertrag von Lissabon hat es zusätzliche Kompetenzen erhalten. Auch der Einfluss der nationalen Parlamente auf die EU-Gesetzgebung wurde gestärkt.

Richtig ist: Die EU darf nur innerhalb der Grenzen tätig werden, die ihr durch die europäischen Verträge gesteckt sind. Soll heißen: Sie darf nur dort gesetzgeberisch handeln, wo die Mitgliedstaaten der EU bereit waren, nationale Souveränitätsrechte an Brüssel zu übertragen („Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“). Der im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Vertrag von Lissabon formuliert die Aufgabenverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten noch klarer. Er legt fest, in welchen Fällen die EU allein zuständig ist (Zoll- und Handelspolitik, Wettbewerbspolitik etc.), wo die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig sind (Verbraucherschutz, Umweltpolitik etc.), wo die EU unterstützend tätig werden kann (Tourismus, Bildung etc.) und wo die Staaten zwar nach wie vor für sich allein Politik machen, sich jedoch untereinander koordinieren (Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik).

Brüssel darf in jenen Bereichen, die nicht in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen, nur dann Gesetze erlassen, wenn die angepeilten Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden können und sie auf EU-Ebene besser zu verwirklichen sind. Die Parlamente der Nationalstaaten haben über ein „Frühwarnsystem“ zusätzliche Kontrollrechte über Vorhaben der EU erhalten. Sie haben acht Wochen Zeit, um Gesetzesvorschläge aus Brüssel im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip zu prüfen. Kommt von mindestens einem Drittel der Parlamente ein „Njet“, muss die Kommission ihre Entwürfe nochmals unter die Lupe nehmen. Ferner können die nationalen Parlamente bei vermuteten Verstößen von EU-Gesetzen gegen die Subsidiarität den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Fazit: Von „Drüberfahren“ kann keine Rede sein, denn alle EU-Gesetze werden nach einem genau festgelegten Verfahren beschlossen. Im Rat ist die österreichische Regierung mit dem jeweiligen Fachminister vertreten. In den meisten Fällen entscheidet inzwischen das Europaparlament, in dem Österreich mit 18 Abgeordneten vertreten ist, gleichberechtigt mit.

 Informationen zur Beschlussfassung und der Tätigkeit von EU-Organen
http://europa.eu/about-eu/institutions-bodies/index_de.htm

„Die EU ist undemokratisch, intransparent und entscheidet im stillen Kämmerchen“

Kurz gesagt: Die EU-Entscheidungsverfahren wirken auf den ersten Blick verwirrend, sind aber im Grunde ganz einfach: Die Kommission darf als einzige europäische Institution Gesetze vorschlagen, die dann in den meisten Fällen von Rat und Europaparlament gemeinsam beschlossen werden. Außerdem hat sich die EU bemüht, mehr Transparenz an den Tag zu legen. Die Bürger haben Einsicht in die Dokumente der Institutionen, der Rat hat seine Sitzungen teilweise für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus werden die Abstimmungsergebnisse publik gemacht.

Richtig ist: Zugegeben, die Entscheidungsverfahren der EU sind auf den ersten Blick nicht so leicht zu durchschauen: Es gibt viele verschiedene Verfahren, unzählige Institutionen, und diese tragen noch dazu Namen, unter denen man sich sehr oft wenig vorstellen kann.

Darüber hinaus beschleicht einen nach so manch wichtigem EU-Treffen das Gefühl, die (derzeit) 28 Regierungsdelegationen seien auf ebenso vielen verschiedenen Meetings gewesen, so unterschiedlich sind nämlich die Ergebnisse, die im Anschluss präsentiert werden. Dabei ist es im Grunde ganz einfach: Die EU-Kommission darf als einzige europäische Institution Gesetze (im Fachjargon „Richtlinien“ oder „Verordnungen“) vorschlagen. Sie besitzt damit das sogenannte Initiativrecht. Die Vorschläge der Kommission werden dann gemeinsam vom Europaparlament und von den im Ministerrat vertretenen Regierungen beschlossen, wobei die Mitspracherechte des Parlaments je nach Materie unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

Seit 2008 gibt es das Europäische Transparenzregister, in das sich Interessenvertreter und Institutionen auf freiwilliger Basis eintragen können. Wer allerdings einen Zugangsausweis für das Europaparlament haben möchte, muss sich auf jeden Fall eintragen.

 Öffentliches Register der Dokumente der Kommission
<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/registre.cfm?CL=de>

 Öffentliches Register der Dokumente des Europäischen Parlaments
<http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/home/welcome.htm?language=DE>

 Öffentliches Register der Dokumente des Rates
<http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications>

 Informationen zur Tätigkeit des Rates (Tagesordnungen, Abstimmungsergebnisse etc.)
<http://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/corporate-policies/transparency/>

 Weitere Informationen zum Transparenzregister der EU
<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/homePage.do>



„Brüssel will die Wasserversorgung durch die Hintertür liberalisieren“

Kurz gesagt: Brüssel verlangt von keinem Staat und keiner Gemeinde, die Wasserversorgung zu privatisieren oder will Österreich in Bezug auf die Verfügung seiner Wasserressourcen einschränken – nicht einmal durch die Hintertür. Dazu wäre die Kommission rechtlich auch gar nicht in der Lage. Beim Thema Wasserressourcen sind etwaige Änderungen nämlich nur einstimmig möglich, Österreich könnte also bei einer Beschränkung der Handhabe darüber ein Veto einlegen. Allerdings möchte die EU-Kommission sichergehen, dass im Falle einer Privatisierung korrekt ausgeschrieben wird, und hat deshalb eine Überarbeitung der Vorgaben für das öffentliche Auftragswesen inklusive Konzessionen vorgeschlagen. Es geht also um mehr Transparenz und darum, dass solche Aufträge nicht unter der Hand an jene Bieter verschachert werden, die am besten vernetzt sind.

Richtig ist: Prinzipiell ist festzuhalten, dass weder die EU-Kommission noch das Europaparlament oder der Rat, also die EU-Mitgliedstaaten, jemals beabsichtigt haben, Österreich oder irgendeinen anderen Mitgliedstaat in Bezug auf die Verfügung über seine Wasserressourcen einzuschränken. Diesbezügliche Sorgen entbehren schlicht und einfach jeder Grundlage. Gemäß dem Vertrag von Lissabon hat Österreich zudem die Möglichkeit, ein Veto gegen jeden Vorschlag einzulegen, der die Handhabe über das österreichische Wasser limitieren könnte.

Im Klartext: Österreichs Vertreter im Rat könnten einen solchen Vorstoß zu Fall bringen – und würden das wohl auch tun. Eine Liberalisierung ist aber ohnehin nicht geplant. In der Wasserwirtschaft gibt es keine Notwendigkeit für ein europäisches Gesetz. Auch das Europäische Parlament hat sich 2006 in seinem Bericht zu den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ganz klar gegen die Liberalisierung im Bereich Trinkwasser ausgesprochen. Auf Initiative von Österreich, Belgien und den Niederlanden wurde dem Vertrag von Lissabon übrigens ein Protokoll beigefügt, das sich auf Dienste von allgemeinem Interesse – die sogenannte Daseinsvorsorge – bezieht. Darin wird ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Erbringung, Auftragsvergabe und Organisation der Daseinsvorsorge festgestellt.

 [Vorschläge der EU-Kommission zum öffentlichen Auftragswesen](http://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement_de)

http://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement_de

 [Europäische Bürgerinitiative „right2water“](http://www.right2water.eu/de)

<http://www.right2water.eu/de>



„Die EU regelt alles bis ins Detail – von der Gurke bis zur Kondomgröße“

Kurz gesagt: Dass Agrarerzeugnisse wie Gurken in Handelsklassen eingeteilt werden, ist keine Spezialität der EU. Österreich hat bereits Ende der 1960er eine ähnliche Vorgabe erlassen. Ausschlaggebend für derartige Normungen – sie sind auch bei Waren des täglichen Gebrauchs gang und gäbe – sind praktische Gründe. Am Beispiel der Gurken: Durch die Festlegung des Krümmungsgrades kann schnell festgestellt werden, wie viele Gurken sich in einem Karton befinden. Dadurch tut sich der Großhandel leichter, die Gurken zu vertreiben, und kann die Ware günstiger an den Endverbraucher verkaufen. Häufig werden derartige Bestimmungen auf internationaler Ebene beschlossen und von der EU nur übernommen, sehr oft sind sie auch auf die Wünsche einzelner Mitgliedstaaten zurückzuführen. Bezeichnend ist, dass die EU-Kommission per Juli 2009 die Abschaffung der Normierung der Gurkenkrümmung und anderer Obst- und Gemüsesorten verfügt hat und damit bei vielen EU-Regierungen, die sonst gerne über die Bürokratiehochburg Brüssel schimpfen, auf Kritik gestoßen ist.

Richtig ist: Die „Gurkenkrümmung“ ist das Paradebeispiel schlechthin für die tatsächliche und vermeintliche Regulierungswut der EU. Immerhin 74 Prozent der Europäer sind gemäß einer Eurobarometer-Umfrage der Ansicht, dass die EU zu viel Bürokratie schafft. Am Beispiel der Gurkenkrümmung lässt sich auch besonders gut erkennen, wie oft Brüssel zum Sündenbock für Regelungen gemacht wird, die auf die Interessen einzelner Wirtschaftsteilnehmer und auch der Konsumenten zurückgehen. So aberwitzig das im Einzelfall sein mag: Dass landwirtschaftliche Erzeugnisse in Qualitätsklassen eingeteilt sind, ist nichts Neues: Österreich etwa hat bereits Ende der 1960er, also lange vor dem EU-Beitritt, ein Qualitätsklassengesetz samt dazugehöriger Durchführungsverordnung erlassen - und schon damals machten sich die Leute darüber lustig, dass sich der Gesetzgeber nicht zu blöd sei, die Gurkenkrümmung zu regeln.

„Die EU verlangt das Aus für Almkäse und Brettlaus'n“

Kurz gesagt: Dieses Gerücht wurde im Zuge der Überarbeitung der EU-Hygienebestimmungen (wieder einmal) gestreut und ist falsch. Vielmehr ist seit 2006 mehr Flexibilität für Direktvermarkter und die Produktion mit traditionellen Methoden erlaubt. Also: keine Gefahr für Brettlaus'n und Tiroler Almkäse.

Richtig ist: Dieses Gerücht kommt alle paar Jahre auf, wird deswegen aber nicht wahr. Auslöser war eine neue Hygieneverordnung, die 2004 finalisiert wurde. Demnach, wurde befürchtet, sei das Servieren von Speisen auf Holz ebenso

unhygienisch wie die Produktion von Almkäse in den Tiroler Bergen (weil dieser in Holzbottichen reift und gelagert wird). Tatsache ist: Die EU-Hygienebestimmungen wirken sich nicht auf die Art der Verköstigung in österreichischen Buschenschänken und die Produktion von Tiroler Traditionskäse aus. Das Gegenteil ist wahr. Die Bestimmungen, die seit 2006 gelten, erlauben mehr Flexibilität für Direktvermarkter und die Produktion mit traditionellen Methoden.

 **EU-Regeln für Lebensmittelhygiene**
http://europa.eu/legislation_summaries/food_safety/veterinary_checks_and_food_hygiene/f84001_de.htm

„Die EU-Geschmackspolizei will unser Salzstangerl verbieten“

Kurz gesagt: Boulevardmedien echauffierten sich über die angebliche Geschmacksgleichmacherei bei den beliebten Salzstangerln und Brezeln. Tatsächlich hat Brüssel weder vor, Brot zu normieren, noch den Salzgehalt. Ziel war vielmehr, dass bei der Bewerbung von Produkten Nährwertprofile berücksichtigt werden müssen. Vereinfacht gesagt, soll ein Nahrungsmittel nicht als „gesund“ angepriesen werden dürfen, wenn es das gar nicht ist.

Richtig ist: Vor allem deutsche und österreichische Boulevardmedien berichteten Anfang 2009 davon, dass die EU den beliebten Salzstangerln und Brezeln den Garaus machen möchte. Tatsächlich hat Brüssel weder vor, Brot zu normieren, noch, den Salzgehalt des Gebäcks zu regulieren. Auslöser der Diskussion war, dass die EU-Regierungen und das Europäische

Parlament im Rahmen einer Verordnung über Gesundheits- und Nährwertangaben Nährwertprofile beschlossen haben. Dadurch soll verhindert werden, dass die Konsumenten bei der Bewerbung von Nahrungsmitteln in die Irre geführt werden – etwa wenn Schokoriegel damit beworben werden, eine „wertvolle Kalziumquelle“ darzustellen, oder Chips damit, „reich an Ballaststoffen“ zu sein, der Salzgehalt aber unterschlagen wird.

 **Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel**
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:404:0009:0025:DE:PDF>

„Brüssel verfügt ein Dekolletéverbot im Schanigarten und T-Shirt-Pflicht am Bau“

Kurz gesagt: Weder das eine noch das andere ist wahr. Anlass für die Hysterie um dieses Thema war eine Richtlinie, bei der es um den Schutz von Arbeitnehmern vor optischer Strahlung (sowohl künstlicher wie Röntgenstrahlen als auch natürlicher wie Sonneneinstrahlung) ging. Es wurden Expositionsgrenzwerte festgelegt, die eingehalten werden müssen. Über die Art der Maßnahmen hielt sich die EU bedeckt, sie sollte den Arbeitgebern überlassen bleiben. Nach einem Aufschrei der Öffentlichkeit gilt die Richtlinie nun bloß für künstliche optische Strahlung.

Richtig ist: In der EU war weder ein Dekolletéverbot in Bier- oder Schanigärten noch eine T-Shirt-Pflicht geplant. Ausgangspunkt für derartige Mediens Schlagzeilen war die sogenannte Sonnenschein-Richtlinie, die Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung von Gesundheit

und Sicherheit durch die Exposition gegenüber künstlicher (z. B. Röntgenstrahlen) und natürlicher optischer Strahlung (Sonnenstrahlen) während der Arbeit vorsah.

Ziel der Brüsseler Vorlage war, die Schädigung von Augen und Haut zu verhindern. Dazu sollten fixe Expositionsgrenzwerte festgelegt werden. Jedoch sah der Richtlinienentwurf – anders, als suggeriert wurde – keine konkreten Maßnahmen für bestimmte Berufsgruppen vor, also weder die Vorschrift, dass Kellnerinnen im Biergarten keine ausgeschnittenen Blusen mehr tragen dürfen, noch, dass Bauarbeiter ihren Job im Rollkragenpulli verrichten müssen.

Vielmehr soll der Arbeitgeber bewerten müssen, wie groß die Gefahr für Mitarbeiter ist, die optischer Strahlung ausgesetzt sind, und sofern nötig entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. Dafür war ein großer Spielraum vorgesehen.

 [EU-Richtlinie zum Schutz gegen optische Strahlung](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:c11151&from=DE)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:c11151&from=DE>



„EU-Vorschriften verbieten uns, Marmelade zu sagen“

Kurz gesagt: Jeder darf natürlich sagen, wie er oder sie will. In der Causa Marmelade versus Konfitüre geht es ausschließlich um die Etikettierungsvorschriften für den Handel. Demnach darf der Begriff „Marmelade“ nur für Produkte mit Zitrusfruchteinlage verwendet werden. Österreich hatte dem übrigens zugestimmt. Nach der Aufregung, die diese Sache in Österreich ausgelöst hatte, beschloss die EU ohne großes Aufhebens eine Ausnahmebestimmung für österreichische Spezifika (auf die die Regierung zuvor vergessen hatte). Demnach dürfen für den Vertrieb in Österreich weiterhin die Begriffe „Marillen-“ oder „Ribiselmarmelade“ verwendet werden.

Richtig ist: Kaum ein EU-Thema hat in Österreich die Gemüter so erhitzt wie die von der EU angeblich verlangte Verwendung von „Konfitüre“ anstatt der im heimischen Sprachgebrauch üblichen Bezeichnung „Marmelade“. Dabei darf – natürlich – jeder sagen, wie er oder sie will.

Jedoch gibt es für den Handel (Etikettierungs-)Vorschriften. Nach der entsprechenden Richtlinie aus dem Jahr 2001, die damals übrigens mit der Zustimmung Österreichs beschlossen wurde, muss der Handel – außer für Produkte mit Zitrusfruchteinlage – die Aufschrift „Konfitüre“ verwenden.

Grund dafür ist der ältere englische Begriff „marmalade“, der die besondere britische (Bitter-)Orangenmarmelade bezeichnet. Nach heftigen Protesten von österreichischen Bauern hat die EU-Kommission eine Ausnahmebestimmung für österreichische Spezifika vorgeschlagen, die von Rat und Parlament ohne viel Trara abgesegnet wurde. Demnach dürfen Produzenten beim Vertrieb in Österreich bei der Bezeichnung „Marillen-“ oder „Ribiselmarmelade“ bleiben. Im Inland ist also die bisherige Bezeichnung erlaubt, nur bei Packungen für den Export muss „Konfitüre“ aufgedruckt sein – was die Sache für den Handel nicht unbedingt einfacher macht und Zusatzkosten verursacht.

„Brüssel will unsere Weihnachtskekserln versalzen und Zimtschnecken ausrotten“

Kurz gesagt: Dänische Medien bezichtigten die Kommission, die traditionellen Zimtschnecken ausrotten zu wollen, in Österreich kochte die Volksseele hoch, weil Weihnachtskekserln die letzte Stunde geschlagen haben soll – und zwar, weil Zimt den gesundheitsschädlichen Aromastoff Cumarin enthält. Natürlich will Brüssel weder unsere Kekse versalzen noch Zimtschnecken verbieten. Wahr ist vielmehr, dass eine maximale Obergrenze von 50 mg Cumarin pro Kilo gilt.

Richtig ist: Cumarin ist ein natürlicher Aroma- und Duftstoff, der etwa in Zimt, Lavendel oder Datteln vorkommt und gefäßerweiternd, krampflösend und beruhigend wirkt, in hohen Mengen aber zu Kopfschmerzen, Übelkeit, Atemlähmung und sogar Schäden an Leber und Nieren führen kann. Tatsache ist, dass Brüssel nicht Zimt, das je nach Sorte mehr oder weniger natürliches Cumarin enthält, an sich verbietet. Wenn das Gewürz traditionellen Süßigkeiten oder Weihnachtsgebäck beigefügt wird, muss dies aber entsprechend gekennzeichnet werden. Der Cumarin-Anteil darf gemäß einer Verordnung aus dem Jahr 2008 maximal 50 mg pro Kilogramm betragen.

Ebendort ist auch geregelt, dass Lebensmitteln kein künstliches Cumarin beigefügt werden darf. All das, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden, nicht, um den Dänen oder Österreichern die Adventjause zu verderben. Nicht umsonst haben auch österreichische Boulevardmedien abseits der EU-Berichterstattung auf ihren Gesundheitsseiten schon über die negativen Seiten eines zu hohen Zimtkonsums informiert.

 EU-Verordnung für Aromastoffe
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:354:0034:0050:DE:PDF>

„Die hohen österreichischen Umweltstandards sind wegen der EU nicht zu halten“

Kurz gesagt: Auch wenn man es nicht glauben will: Im Zuge des EU-Beitritts 1995 musste Österreich manche Umweltstandards sogar verschärfen, weil die EU striktere Regeln hatte. Das gilt etwa für die Nitratrichtlinie. Wo Österreich strenger war, konnten

die rot-weiß-roten Bestimmungen aufrechtbleiben. Davon abgesehen hat die EU in den vergangenen Jahren insbesondere im Umweltbereich zahlreiche Vorschriften verschärft, was so weit geht, dass die Unternehmen in der EU sogar um ihre Wettbewerbsfähigkeit fürchten. Ein Vorzeigeprojekt der Brüsseler Umweltgesetzgebung ist das Chemikalienpaket REACH. Auch in puncto Klimawandel ist die EU international ein Vorreiter.

Richtig ist: Der Umweltschutz ist ein klassischer Bereich, in dem nur ein gemeinsames Vorgehen – europäisch oder besser noch global – zielführend ist. Saurer Regen, schmutzige Luft und verdrecktes Wasser lassen sich bekanntlich nicht durch Staatsgrenzen aufhalten. Dass Österreich durch die Bank strengere Umweltstandards hätte als die Partnerländer in der EU, stimmt nur bedingt: Mancherorts kam es infolge des EU-Beitritts zu Verschärfungen der hiesigen Gesetzgebung. So mussten infolge der Mitgliedschaft in der Europäischen Union etwa die strikteren Regeln der EU-Nitratrichtlinie übernommen werden. Bei vielen Themen war Österreich zum Beitrittszeitpunkt den EU-Standards jedoch sehr wohl voraus. Wo dies der Fall war, beharrte Österreich auf der Beibehaltung der strengeren Regeln und brachte die EU sogar dazu, einige davon zu übernehmen (im Rahmen der sogenannten „horizontalen Lösung“, z. B. Schwefelgehalt in Heizöl, Benzolgehalt von Benzin sowie etliche Regelungen im Chemikalienrecht). Darüber hinaus hat Österreich bereits bestehende strenge EU-Vorschriften bei der innerstaatlichen Umsetzung oft nochmals verschärft – was mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen durchaus auch kritisch gesehen werden kann.

Prinzipiell gilt: Gerade der Umweltschutz ist ein Gebiet, auf dem sich in der EU in den vergangenen Jahren sehr viel getan hat. Die europäischen Umweltvorschriften erstrecken sich über sämtliche Teilbereiche – vom Lärm bis zum Abfall, von chemischen Stoffen bis zu Autoabgasen, von Badegewässern bis zu einem EU-weiten Netz zur Bewältigung von Umweltkatastrophen wie Ölverschmutzungen und Waldbränden.

Generell handelt die EU nach dem Verursacherprinzip. Soll heißen: Wer Umweltschäden verursacht, ist für deren Vermeidung oder Beseitigung verantwortlich, etwa durch Investitionen in höhere Umweltstandards oder die Rücknahme, Wiederverwertung bzw. Entsorgung von Produkten. Im Prinzip geht es dabei darum, Umweltbelastungen oder deren Vermeidung im Vorhinein zu finanzieren und zu organisieren.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Die Behauptung, dass die Europäische Union hohe Umweltstandards auf nationaler Ebene nicht tolerieren würde, ist schon aufgrund der Tatsache, dass die meisten EU-Richtlinien (aus Wirtschaftssicht „leider“) Mindeststandards darstellen, schlicht und einfach falsch. Nicht von ungefähr rangiert Österreich in Sachen Ökologie unter den führenden Ländern in Europa, wie zahlreiche Rankings immer wieder belegen.

 [Die EU und die Umweltpolitik](http://europa.eu/pol/env/index_de.htm)

http://europa.eu/pol/env/index_de.htm

 [Die EU und der Klimaschutz](http://ec.europa.eu/climateaction/index_de.htm)

http://ec.europa.eu/climateaction/index_de.htm

 [Die EU-Klimapolitik bis 2030](http://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy/2030-energy-strategy)

<http://ec.europa.eu/energy/en/topics/energy-strategy/2030-energy-strategy>

Serviceangebot der WKÖ Stabsabteilung EU-Koordination



ENTERPRISE EUROPE NETWORK

Das Enterprise Europe Network (EEN) ist eine EU-Initiative, die insbesondere KMU in allen EU-Angelegenheiten unterstützt. Die WKÖ ist Teil dieses Netzwerkes. Das EEN steht mit individueller EU-Beratung Unternehmern zur Seite. Es leistet Unterstützungsmaßnahmen bei Internationalisierungsaktivitäten und bei der Suche nach Geschäftspartnern.

Das Leistungsangebot umfasst:

- > EU-Rechtsauskünfte
- > Suche von EU-Geschäftspartnern, Organisation von Kooperationsbörsen
- > Unterstützung bei Binnenmarkthindernissen
- > Beratung zu EU-Förderungen und das Online-Tool EU-Förderguide (<http://eufoerderunguide.wko.at>)
- > Unterstützung bei Suche und Verwertung von innovativen Technologien und Ergebnissen aus Forschung & Entwicklung (Vermarktung, Newsletter, Technologietransferdatenbank)
- > Ausschreibungen von F&E-Projekten)
- > Fachveranstaltungen zu aktuellen EU-Themen

Ihr Ansprechpartner:

Wirtschaftskammer Österreich –Enterprise Europe Network,
Tel.: +43 (0)5 90 900-4342, Mail: een@wko.at, Web: wko.at/een
Weitere Informationen unter: www.een.at/marktplatz

AKTION EUROPASCHIRM



„Wir bringen Europa in die Gemeinden!“ Das ist das Motto der Aktion Europaschirm, die seit 2008 durch Österreich tourt. Über 700.000 interessierte Bürgerinnen und Bürger haben sich bisher bei den Europaschirm-Veranstaltungen informiert. Experten treten in direkten Kontakt mit der Bevölkerung und stellen sich den Fragen von Bürgern und Unternehmern.

Die Aktion Europaschirm wurde im Sommer 2016 mit dem Europa-Staatspreis für die „herausragende Informationsarbeit“ in der Kategorie Zivilgesellschaft ausgezeichnet.

Ihr Ansprechpartner:

Wirtschaftskammer Österreich - Stabsabteilung EU-Koordination
T: +43 (0)5 90 900-4202, Mail: eupri@wko.at, Web: news.wko.at/eu

EU-BÜRO DER WKÖ IN BRÜSSEL Die Vertretung der österreichischen Wirtschaft auf EU-Ebene



Das EU-Büro der Wirtschaftskammer Österreich in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU wurde 1989 gegründet. Als Mitinitiator des österreichischen Beitrittsprozesses hat die WKÖ der europäischen Integration seit jeher eine prioritäre Rolle beigemessen und diese aktiv betrieben. Daran hat sich auch nach dem Beitritt Österreichs 1995 nichts geändert.

Das EU-Büro der WKÖ ist Teil der diplomatischen Vertretung, wodurch seine Arbeit mit den EU-Institutionen entscheidend erleichtert wird. Dadurch ist das EU-Büro der WKÖ mit sämtlichen Stellen in der Ständigen Vertretung (Bundesministerien, alle Sozialpartner, Verbindungsbüro der Bundesländer, Städte- und Gemeindebund sowie die Nationalbank) in dauernder Verbindung, um die Anliegen der österreichischen Wirtschaft vor Ort aktiv voranzutreiben.

Weiters fungiert das EU-Büro der WKÖ als Schnittstelle zu den Institutionen der Europäischen Union und arbeitet mit den wichtigsten Verbänden auf europäischer Ebene zusammen. Es unterhält intensive Kontakte zu den relevanten Kommissionsdienststellen sowie zu den Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Außerdem hat das EU-Büro Zugang zu einem verzweigten Netzwerk von Ansprechpartnern in europäischen Institutionen und Verbänden.

Fachlich und organisatorisch ist das EU-Büro Teil der Stabsabteilung EU-Koordination in der WKÖ. Das EU-Büro betreut aber nicht nur die Agenden der Stabsabteilung EU-Koordination, sondern die aller Abteilungen und Sparten der WKÖ. Das EU-Büro der WKÖ ist somit die zentrale Schnittstelle zwischen den EU-Entscheidungsträgern und der WK-Organisation in allen wirtschaftsrelevanten EU-Agenden.

Ihr Ansprechpartner:

Wirtschaftskammer Österreich - EU-Büro der WKÖ

T: +32 2 286 58 80, Mail: eu@eu.austria.be, Web: news.wko.at/eu

